

Kreisverband Fußball Meißen e. V.

**Ehrungs- und
Auszeichnungsordnung**

Stand vom 01.03.2001

Ehrenordnung des Kreisverbandes Fußball Meißen e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Kreisverband Fußball Meißen e.V. (im folgenden KVF genannt) ehrt Sportfreunde seiner Mitgliedsvereine sowie Persönlichkeiten, die sich bei der Entwicklung des Fußballsportes im Landkreis Meißen verdient gemacht haben.

§ 2 Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- für natürliche Personen der Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze des KVF.
- der Ehrenurkunde des KVF und einer finanziellen Anerkennung/oder Ehrengeschenk
- der Ehrenmitgliedschaft – an Personen, die langjährig als Funktionsträger im KVF tätig waren

§ 3 Bedingungen für die Ehrungen

- (1) Ehrennadel
 - a) *Ehrennadel des KVF in Bronze*
an Einzelpersonen für mindestens 5 Jahre aktive ehrenamtliche Tätigkeit in einem Fußballsportverein oder im Vorstand KVF Meißen
 - b) *Ehrennadel des KVF in Silber*
an Einzelpersonen für mindestens 10 Jahre aktive ehrenamtliche Tätigkeit in einem Fußballsportverein oder im Vorstand KVF Meißen
 - c) *Ehrennadel des KVF in Gold*
an Einzelpersonen für mindestens 15 Jahre aktive ehrenamtliche Tätigkeit in einem Fußballsportverein oder im Vorstand KVF Meißen, die bereits die Ehrennadel in Bronze oder Silber erhalten haben.
Bei älteren Sportfreunden kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (2) Ehrenurkunde
bei nachweislichen Jubiläen von Fußballabteilungen bzw. für herausragende sportliche Erfolge
- (3) Ehrenmitgliedschaft
an verdienstvolle, langjährig tätige Funktionäre im Fußballsport entsprechend der Satzung des KVF.

§ 4

Verfahrensfragen für die Ehrungen

- (1) Alle Ehrungen werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben.
- (2) Antragsberechtigt sind die Vorstände der Vereine sowie der jeweils tätige Abteilungsleiter, der dem KVF Meißen benannt ist.
- (3) Die Anträge sind über die Kommission Auszeichnungen/Ehrungen mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Auszeichnung auf einheitlichen Antragsformular einzureichen.
- (4) Alle Auszeichnungen werden durch den Vorstand des KVF entschieden und verliehen.
- (5) Die Höhe der finanziellen Anerkennung im Sinne des § 3 Punkt 2 legt der Vorstand jährlich fest.

§ 5

Weitere Bestimmungen

- (1) Die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des Sächsischen Fußballverbandes e.V. und des Bezirksverbandes Fußball Dresden bleiben von der Ehrenordnung des KVF unberührt.
- (2) Diese Ehrenordnung ist gültig ab 01.03.2001.